

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club eV

Mitglied im VDH und der FCI

BEITRITTS-ERKLÄRUNG



JA, ich will Mitglied im 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Club eV werden.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum 1. Deutschen Yorkshire-Terrier Club eV (1.DYC) als

Hauptmitglied

Zusätzlich Familienmitglied/er

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr

für Hauptmitglieder 36,00 €
für Familienmitglieder 6,00 €
zzgl. jeweils einmalige Aufnahmegebühr 6,00 €

Unsere Bankverbindung:

Postbank Dortmund .
IBAN: DE 46 4401 0046 0224 7574 62
BIC: PBNKDEFF

Die Satzung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs eV ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.
Die Datenschutzerklärung (Anlage dieser Beitrittserklärung) habe ich zur Kenntnis genommen.

| | |
|---------|--------------|
| Vorname | Familienname |
|---------|--------------|

| |
|--------------|
| Straße / Nr. |
|--------------|

| |
|-------------|
| PLZ und Ort |
|-------------|

| | |
|------|--------------|
| Land | Geburtsdatum |
|------|--------------|

| | |
|---------|--------|
| Telefon | E-Mail |
|---------|--------|

Sie können unseren Club durch Anmeldung von Familienmitgliedern unterstützen:
Beitrag pro Jahr und Familienmitglied NUR € 6,00.

| | |
|---|--------------|
| 1. Familienmitglied / Vor- und Nachname | Geburtsdatum |
| 2. Familienmitglied / Vor- und Nachname | Geburtsdatum |

Ich ermächtige den 1.DYC eV, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1.DYC auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

| | |
|----------------|------|
| Kreditinstitut | IBAN |
|----------------|------|

Ort & Datum Unterschrift

▶ Bitte unterschreiben, speichern und per eMail als Anlage an: mail@yorkshire-terrier-club.de

▶ Oder per Post senden an: Ronny Griebel / 1.DYC-Schriftführer
Hauptstraße 61

▶ Oder Fax: 07721-506500 06456 Arnstein / OT Arnstedt

Wir lieben  Yorkshire-Terrier

Datenschutz / Grundsätze der Datenverarbeitung im 1.DYC eV

1. Der 1. Deutsche Yorkshire-Terrier Club e.V. (1.DYC) erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung erforderlich ist.

Der 1.DYC erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied. – Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der 1.DYC personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

2. Die Informationen werden in den EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG i.d.F. v. 30.06.2017 verpflichtet.

3. Der 1.DYC eV ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der 1. DYC Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der 1.DYC informiert in der Zeitschrift »Yorkshire-Terrier Journal« und auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.

5. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.

Zuwerhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwerhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

Die Mitglieder des 1.DYC sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 9.3 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.

6. Der 1.DYC ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.

7. Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 13 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (2.8. »Züchter W.K.«). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung der Daten bis zu ihrer Löschung eingeschränkt. Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, z.B. bei steuerlich relevanten Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten.

Der 1. DYC hat ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation seiner Aktivitäten als Rassehundezuchtverein und der kynologischen Entwicklung der von ihm betreuten Rasse Yorkshire-Terrier. Bestimmte Datenkategorien werden daher zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zum Vorstand und als Züchter, besondere Ausstellungserfolge oder Erfolge und Ergebnisse im züchterischen und sportlichen Bereich.

9. Der Vorstand bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Verantwortlichen für den Datenschutz, der auch als Ansprechpartner der von der Datenverarbeitung des 1.DYC betroffenen Personen fungiert. – Der Vorstand beschließt ferner die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der vom gesetzlichen Vorstand bestellt wird.